

Der Senat von Berlin
InnSport - I C 2 - 0240/042
9(0)223-2061

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des
Personenstandsgesetzes im Land Berlin

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des
Personenstandsgesetzes im Land Berlin
Vom 23. August 2024

Auf Grund des § 74 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, und des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin

Die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 454) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „können“ das Wort „nur“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Daneben können Beamtinnen und Beamte, welche im Land Berlin zum Bewährungsaufstieg in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 zugelassen sind, schon während der Einführung in die Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 10 bestellt werden.“

b) Die Sätze 3 bis 7 werden aufgehoben.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Tarifbeschäftigte des Landes Berlin können bestellt werden, wenn sie ein mit einem Diplom abgeschlossenes Studium einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (Fachhochschule) oder einem Bachelorgrad abgeschlossenes Studium an einer Hochschule in einem geeigneten Studiengang nach den jeweils geltenden Vorschriften für den Laufbahnzweig des nichttechnischen Verwaltungsdienstes der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes oder den Verwaltungslehrgang II mit erfolgreichem Abschluss nachweisen können. Tarifbeschäftigte des Landes Berlin können auch bestellt werden, wenn diese seit mindestens fünf Jahren ohne Bestellung zur Standesbeamtin oder zum Standesbeamten in einem Berliner Standesamt tätig sind und an einem Einführungsseminar an der Akademie für Personenstandswesen des Bundesverbandes der Standesbeamtinnen und Standesbeamten oder an einem nach Dauer, Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertigen Einführungsseminar mit Erfolg teilgenommen haben. Darüber hinaus können ausnahmsweise auch Tarifbeschäftigte mit Befähigung zum Richteramt zu Standesbeamtinnen und Standesbeamten bestellt werden.

(4) Des Weiteren kann auch ohne ein bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Berlin oder einer sonstigen deutschen Gebietskörperschaft bestellt werden, wer innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Bestellung bereits als Standesbeamtin oder Standesbeamter im Land Berlin tätig war.

(5) Personen, die nach den Absätzen 1 bis 4 bestellt werden können, müssen über die zur selbstständigen Wahrnehmung des Amtes einer Standesbeamtin oder eines Standesbeamten erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und diese in geeigneter Weise nachweisen. Der erstmaligen Bestellung soll eine mindestens sechsmonatige praktische Ausbildung im Standesamt vorausgehen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

2. Dem § 9 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Unterliegt die Amtshandlung nach Satz 1 der Umsatzsteuer, werden die Kosten (Gebühren und Auslagen) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.“

3. Die Anlage (zu § 9 Absatz 1) Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Beurkundung von Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag 15“

b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung 12

sofern vor Erteilung der Bescheinigung eine Prüfung der Wirksamkeit einer Erklärung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften zu erfolgen hat und kein deutscher Personenstandsregistereintrag existiert, bei der erstmaligen Ausstellung der Bescheinigung zusätzlich 80“

c) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 17 eingefügt:

„17. Erteilung einer Bescheinigung über eine Todeserklärung oder Erteilung eines beglaubigten Ausdrucks der elektronisch gespeicherten gerichtlichen Entscheidung 12“

d) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 18 und wie folgt gefasst:

„18. Zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde oder einer Bescheinigung über eine Todeserklärung oder eines beglaubigten Ausdrucks der elektronisch gespeicherten gerichtlichen Entscheidung, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Nummern 13 bis 17“

e) Nach der neuen Nummer 18 wird folgende Nummer 19 eingefügt:

„19. Erteilung einer elektronischen Personenstandsbescheinigung 12“

f) Die bisherigen Nummern 18 bis 22 werden die Nummern 20 bis 24

g) Die bisherige Nummer 23 wird Nummer 25 und wie folgt gefasst:

„25. Antrag auf Beurkundung eines Geburtsfalles,
der sich im Ausland ereignet hat 80
sofern ausländisches Recht zu beachten ist und es sich nicht um ein weiteres Kind gleicher
Eltern handelt, für das der Antrag gleichzeitig gestellt wird 160“

h) Die bisherigen Nummern 24 bis 29 werden die Nummern 26 bis 31.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a und e tritt am 1. November 2024 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die geltende Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) regelt in § 4 die Bestellung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten im Land Berlin. Mit der vorliegenden Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin sollen zum einen zeitnah Änderungen bei den Bestellungs Voraussetzungen für Standesbeamtinnen und Standesbeamte im Land Berlin umgesetzt werden, die das Ziel verfolgen, den Standesämtern die Personalgewinnung zu erleichtern. Darüber hinaus sollen einzelne Änderungen bei den die standesamtlichen Gebühren regelnden Vorschriften der PStGAV Bln umgesetzt werden, die entweder als Folgeänderungen aufgrund von Änderungen der bundesrechtlichen Regelungen mit Bezug zum Personenstandsrecht zwingend erforderlich sind, oder aber solche Änderungen, die als notwendig und vergleichsweise einfach umsetzbar identifiziert wurden, um ein möglichst zügiges Inkrafttreten der neuen Bestellungs Voraussetzungen zu gewährleisten.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Zu Buchstabe a)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Das Wort „nur“ wird in Absatz 2 Satz 1 gestrichen, da es überflüssig ist. Weil die Norm die Voraussetzungen regelt, unter denen eine Bestellung vorgenommen werden kann, ist es selbstverständlich, dass ausschließlich („nur“) jene Personen bestellt werden können, welche die dort geregelten Voraussetzungen erfüllen.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Absatz 2 Satz 2 wird sprachlich vereinfacht und verschlankt, ohne den Regelungsinhalt zu verändern, um künftige Folgeänderungen durch die Anpassung überholter Verweise auf Veröffentlichungen zu vermeiden.

Zu Buchstabe b)

In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 7 gestrichen, da zum einen die veränderten Bestellungs Voraussetzungen für Tarifbeschäftigte aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der Norm in einem neuen Absatz 3 geregelt werden sollen. Zum anderen sollen jene Regelungen in den Sätzen 3 bis 7, die für Beamte wie für Tarifbeschäftigte gleichermaßen gelten, ebenfalls aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit in den neuen Absätzen 4 und 5 geregelt werden.

Zu Buchstabe c)

Mit dieser Regelung wird ein wesentliches Ziel der vorliegenden Änderungsverordnung umgesetzt: Eine Änderung der Bestellungs Voraussetzungen für Tarifbeschäftigte, um nicht zuletzt in Anbetracht der Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung in vielen Berliner Standesämtern den Berliner Standesämtern die Gewinnung neuer Standesbeamtinnen und Standesbeamten zu erleichtern, ohne dabei die Anforderungen an die Ausbildung von Urkundsbeamtinnen und -beamten (vgl. hierzu § 2 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes) aus dem Blick zu verlieren. Damit werden die Bestellmöglichkeiten erneut erweitert, nachdem bereits mit der Verordnung zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften im Land Berlin vom 2. Juli 2019 (GVBl. Bln. S. 454) die Bestellung vereinfacht wurde. Zur Erreichung dieses Ziels wird die bisherige strenge Bezugnahme auf das Laufbahnrecht der Landesbeamten bei den Bestellungs Voraussetzungen für Tarifbeschäftigte gelockert und hinsichtlich der Bestellungs Voraussetzungen primär an den erfolgreichen Abschluss „in einem geeigneten Studiengang nach den jeweils geltenden Vorschriften für den Laufbahnzweig des nichttechnischen Verwaltungsdienstes der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes“ (d. h. nach den gegenwärtig geltenden Vorschriften Studiengänge mit überwiegend verwaltungswissenschaftlichen,

rechtswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, politikwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten) oder – wie schon bislang – den Verwaltungslehrgang II angeknüpft. Damit wird eine zentrale Forderung der standesamtlichen Praxis in Berlin umgesetzt, nämlich der Verzicht auf das Erfordernis einer ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens 12 bzw. 18 Monaten. Die bisher geltende Regelung führte wegen der strengen Bezugnahme auf das Laufbahnrecht dazu, dass die Bestellung von Mitarbeitenden zu Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten mit Studienabschlüssen bestimmter Fachrichtungen nur mit einer ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens 12 bzw. 18 Monaten nach Abschluss des Studiums erfolgen konnte (vgl. den geltenden § 4 Abs. 2 Satz 3 PStGAV Bln und den darin enthaltenen Verweis auf § 8 des Laufbahngesetzes i. V. m. LVO-AVD).

Darüber hinaus wird erstmalig für langjährige sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Berliner Standesämtern, die bislang nicht zu Standesbeamtinnen und Standesbeamten bestellt werden konnten, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Möglichkeit geschaffen, ebenfalls bestellt werden zu können. Damit soll einzelnen geeigneten Mitarbeitenden im Standesamt künftig eine Perspektive geboten werden, die diesen eine Möglichkeit zur beruflichen Weiterentwicklung eröffnet und damit je nach den Umständen des Einzelfalles zum Verbleib im Standesamt motiviert. Voraussetzung dafür sind eine Tätigkeit von mindestens fünf Jahren in einem Berliner Standesamt und die erfolgreiche Teilnahme an einem Einführungsseminar für Standesbeamte an der Akademie für Personenstandswesen des Bundesverbandes der Standesbeamtinnen und Standesbeamten oder an einem nach Dauer, Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertigen Einführungsseminar.

Der bisherige § 4 Absatz 2 Satz 5 PStGAV Bln wurde ein neu eingefügter Absatz 4, da der Norminhalt sich sowohl auf Beamtinnen und Beamte im Ruhestand als auch auf ehemalige Tarifbeschäftigte bezieht und die Regelung daher systematisch weder in Absatz 2 noch in Absatz 3 verankert werden kann.

In jedem Fall müssen die zu Bestellenden wie schon bisher zudem die Anforderungen erfüllen, die nunmehr in dem neuen § 4 Abs. 5 PStGAV Bln geregelt sind.

Ausdrücklich festgehalten wird bei alledem an dem Berliner Leitbild einer umfassend ausgebildeten und damit flexibel einsetzbaren Standesbeamtenschaft, damit – insbesondere in kleineren Standesämtern – bei unvorhersehbaren personellen Engpässen und Vakanzen auch künftig organisatorisch flexibel reagiert und umorganisiert werden kann.

Zu Buchstabe d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der in § 4 erfolgten Änderungen und Umstellungen.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass der im allgemeinen Gebührenrecht des Landes Berlin (vgl. § 1 Abs. 3 der Verwaltungsgebührenordnung) verankerte Grundsatz, dass bei Amtshandlungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, die Kosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben werden, unstreitig auch im Bereich der personenstandsrechtlichen Gebühren des Landes Berlin Anwendung findet. Zudem wird damit auch aus Gründen der Normenklarheit und Bürgerfreundlichkeit in der PStGAV Bln selbst hervorgehoben werden, dass in bestimmten Fällen auf die im Gebührenverzeichnis (zu § 9 Absatz 1) geregelten Gebührensätze zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben bzw. aufgeschlagen werden muss.

Zu Nummer 3 (Gebührenverzeichnis (zu § 9 Absatz 1))

Zu Buchstabe a)

Der bisher in Nummer 6 geregelte Gebührentatbestand („Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“) kann nicht in seiner bisherigen Fassung bestehen bleiben, da er durch die neuere bundesrechtliche Gesetzgebung überholt ist. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang nunmehr das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG), das zum 1. November 2024 in Kraft treten wird. Nach diesem kommt es nicht mehr auf das Vorliegen von „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ an. Der Gebührentatbestand war daher anzupassen. Es handelt sich hierbei um eine zwingende (Folge-)Änderung.

Zu Buchstabe b)

Die Gebühr für die Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung soll hinsichtlich einer für die Standesbeamtschaft besonders prüf- und arbeitsaufwendigen Fallkonstellation um eine Zusatzgebühr ergänzt werden. Sofern es um eine Erklärung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften geht (vgl. hierzu § 46 Abs. 1 Nr. 1 der Personenstandsverordnung - PStV), ist der Prüfaufwand hinsichtlich der Wirksamkeit der Erklärung mit dem Prüfaufwand für eine – in solchen Fällen ebenfalls mögliche, aber rechtlich nicht zwingende – Nachbeurkundung einer sich im Ausland ereigneten Geburt bzw. einer Beurkundung einer Ausland geschlossenen Ehe vergleichbar, und zwar konkret dann, wenn (bislang) kein deutscher Personenstandseintrag zu diesem

Personenstandsfall existiert und daher der Ausstellung einer solchen Bescheinigung „auf Wunsch“ einer Person, deren Name geändert worden ist, erstmalig eine vollständige Wirksamkeitsprüfung vorangehen muss. Von daher ist es angemessen, im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand dieselbe Gebühr zu erheben, die im Grundsatz beim Antrag auf Beurkundung eines Geburtsfalles anfällt, der sich im Ausland ereignet hat (80 €, vgl. die geltende Nummer 23 des Gebührenverzeichnisses zu § 9 Abs. 1 PStGAV Bln) bzw. der bei einem Antrag auf Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe anfällt (ebenfalls 80 €, vgl. die geltende Nummer 4 des Gebührenverzeichnisses zu § 9 Abs. 1 PStGAV Bln). Zwar wird auch bei Prüfung der Wirksamkeit einer Erklärung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften häufig ausländisches Recht zu beachten sein, von einer zusätzlichen weiteren Gebührenerhöhung in diesen Fällen wird aber Abstand genommen, da hier – anders als bei einer Nachbeurkundung – keine Beurkundung im zentralen elektronischen Personenstandsregister erfolgt, sondern lediglich eine Bescheinigung ausgestellt wird, sowie um einen Anreiz für die eine Bescheinigung wünschenden Personen zu setzen, zusätzlich auch eine die „Wahrheit“ und Vollständigkeit der Register verbessernde Nachbeurkundung zu erwägen: Um dies zu befördern, sollten die Gesamtkosten für beide Gebührentatbestände zwar den hohen Verwaltungsaufwand berücksichtigen, zusammengekommen aber auch keine prohibitive Wirkung entfalten. Da bei denkbaren weiteren (Zweit-)Bescheinigungen die Wirksamkeit der Erklärung zur Namensführung bereits geprüft wurde, wird die zusätzliche Gebühr zudem nur bei der erstmaligen Ausstellung der Bescheinigung erhoben.

Zu Buchstabe c)

Gemäß § 41 Abs. 3 PStV können auf Antrag aus der Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen und gerichtliche Feststellung der Todeszeit vom Standesamt I in Berlin drei verschiedene „Formate“ ausgestellt werden: a) Bescheinigungen, b) beglaubigte Abschriften der Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung oder c) beglaubigte Ausdrücke der elektronisch gespeicherten gerichtlichen Entscheidung. Mit der in Buchstabe c) vorgesehenen Einfügung einer neuen Nummer 17 wird durch eine eindeutige Regelung klargestellt, dass sowohl Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung als auch die Erteilung eines beglaubigten Ausdrucks der elektronisch gespeicherten gerichtlichen Entscheidung gebührenpflichtig sind. Dies wird deshalb für erforderlich gehalten, weil der Bundesgesetzgeber in § 55 des Personenstandsgesetzes (PStG) lediglich die beglaubigten Abschriften aus der Sammlung für Todeserklärungen ausdrücklich als „Personenstandsurkunden“ definiert hat (vgl. § 55 Abs. 1 Nummer 6 PStG). Die Gebühr i. H. v. 12 € für Bescheinigungen als auch für beglaubigte Ausdrücke wird wegen des vergleichbaren Aufwands an die bereits bestehende Gebührenhöhe für die Erteilung beglaubigter Abschriften bzw. einer sonstigen Personenstandsurkunde angeglichen

(vgl. die geltenden Nummern 13 bis 18 des Gebührenverzeichnisses zu § 9 Abs. 1 PStGAV Bln).

Zu Buchstabe d)

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung, die durch die vorstehenden Änderungen erforderlich geworden ist.

Zu Buchstabe e)

Mit dem 3. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz (3. PStRÄndG) ist eine neue „elektronische Personenstandsbescheinigung“ – als Entsprechung zu Personenstandsurkunden als verkörperte Gedankenerklärung in Papierform – geschaffen worden. Die entsprechende Regelung zu elektronischen Personenstandsbescheinigungen tritt am 1. November 2024 in Kraft (vgl. Artikel 1 Nummer 15 i. V. m. Artikel 5 Abs. 2 des 3. PStRÄndG). Da eine elektronische Personenstandsbescheinigung zwar die gleiche Beweiskraft wie eine Personenstandsurkunde besitzt, aber rechtlich betrachtet (mangels Verkörperung einer Gedankenerklärung) eben keine Urkunde darstellt, bedarf es der Schaffung eines eigenständigen Gebührentatbestandes für die Erteilung einer elektronischen Personenstandsbescheinigung. Da der Prüf- und Verwaltungsaufwand dem der Erteilung einer Personenstandsurkunde entspricht, wird für die Erteilung einer Personenstandsbescheinigung eine Gebühr in gleicher Höhe erhoben, wie für die Erteilung einer Personenstandsurkunde (12 €).

Zu Buchstabe f)

Es handelt sich um bloße Folgeänderungen.

Zu Buchstabe g)

Die Gebühr für die Beantragung auf Beurkundung eines Geburtsfalles der sich im Ausland ereignet hat, beträgt 80 € und, sofern ausländisches Recht zu beachten ist (und der Prüfaufwand damit erheblich steigt), 160 €. Weil Prüfaufwand für das Standesamt in den Fällen, in denen ausländisches Recht zu beachten ist, allerdings regelmäßig dann wesentlich geringer ist, wenn es sich um ein weiteres Kind gleicher Eltern handelt, für das der Antrag gleichzeitig gestellt wird, soll der Wortlaut des entsprechenden Gebührentatbestandes entsprechend eingeschränkt werden.

Zu Buchstabe h)

Es handelt sich um bloße Folgeänderungen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das in Kraft treten der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin. Die Änderungen durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a und e treten erst zum 1. November 2024 in Kraft, da sich die jeweiligen Gebührentatbestände auf bundesgesetzliche Änderungen stützen, die ebenfalls erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

c) Beteiligungen:

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 AZG). Er hat sich mit ihrem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

§ 74 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes und § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit Artikel 64 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die wenigen Änderungen einzelner Gebührentatbestände haben lediglich geringe Kostenauswirkungen auf Privathaushalte. Nur an zwei Stellen ist es geboten, den tatsächlichen Verwaltungsaufwand einer Amtshandlung stärker zu berücksichtigen, einmal zu Gunsten und einmal zu Lasten der Kosten für Privathaushalte. Im Rahmen der Beurkundung von Geburtsfällen, die sich im Ausland ereignet haben, wird bei gleichzeitiger Antragstellung für ein weiteres Kind gleicher Eltern der – wegen der Vergleichbarkeit der Fälle – regelmäßig geringe Prüfaufwand für das Standesamt gebührenmindernd berücksichtigt. Bei der Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung wird hingegen dem in näher bestimmten Fällen hohen Prüfaufwand, der einer Beurkundung eines Personenstandsfalles, der sich im Ausland ereignet hat, durchaus vergleichbar ist, stärker als bislang Rechnung getragen.

Auf Wirtschaftsunternehmen hat die Verordnung keine Kostenauswirkungen.

D. Gesamtkosten:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine. Das Land Brandenburg ist über den Verordnungsentwurf informiert worden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist freigestellt worden, das Land Brandenburg hat die Abgabe einer Stellungnahme jedoch nicht für erforderlich gehalten.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Änderungen einzelner Gebührentatbestände haben geringfügige Auswirkungen auf der Einnahmenseite, deren Höhe nicht näher beziffert werden kann. Es kann aber – bei einer gebührenmindernden Änderung und einer gebührenerhöhenden Änderung – davon ausgegangen werden, dass sich die Einnahmenseite durch die Änderungen insgesamt leicht erhöhen dürfte, da jene Fälle, bei denen die Gebühr erhöht wurde, zahlenmäßig häufiger vorkommen dürften als jene Fälle, bei denen künftig eine geringere Gebühr erhoben wird.

Im Übrigen hat die Verordnung keine Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 23. August 2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Regierender Bürgermeister

Iris Spranger

Senatorin für Inneres und Sport

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) vom 2. Juli 2019	Neue Fassung Änderungen durch den Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin [...]
§ 1 Zuständige Behörden (1) Die Aufgaben der Standesbeamtinnen und Standesbeamten und des Standesamts werden von den Bezirken wahrgenommen, soweit sie nicht dem Standesamt I in Berlin zugewiesen sind. (2) Zuständige Verwaltungsbehörde, Aufsichtsbehörde und oberste Landesbehörde im Sinne des Personenstandsgesetzes ist die für das Personenstandswesen zuständige Senatsverwaltung. (3) Gemeindebehörde im Sinne von § 24 Absatz 1 und § 30 Absatz 2 des Personenstandsgesetzes ist das Bezirksamt. (4) Zuständige Behörde im Sinne von § 30 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes ist der Polizeipräsident in Berlin oder die Staatsanwaltschaft. (5) Zuständiges öffentliches Archiv im Sinne von § 7 Absatz 3 Satz 1 des Personenstandsgesetzes ist das Landesarchiv Berlin.	§ 1 Zuständige Behörden (1) Die Aufgaben der Standesbeamtinnen und Standesbeamten und des Standesamts werden von den Bezirken wahrgenommen, soweit sie nicht dem Standesamt I in Berlin zugewiesen sind. (2) Zuständige Verwaltungsbehörde, Aufsichtsbehörde und oberste Landesbehörde im Sinne des Personenstandsgesetzes ist die für das Personenstandswesen zuständige Senatsverwaltung. (3) Gemeindebehörde im Sinne von § 24 Absatz 1 und § 30 Absatz 2 des Personenstandsgesetzes ist das Bezirksamt. (4) Zuständige Behörde im Sinne von § 30 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes ist der Polizeipräsident in Berlin oder die Staatsanwaltschaft. (5) Zuständiges öffentliches Archiv im Sinne von § 7 Absatz 3 Satz 1 des Personenstandsgesetzes ist das Landesarchiv Berlin.
§ 2 Örtliche Zuständigkeit (1) Zuständigkeitsbereich des Standesamts im Sinne des Personenstandsgesetzes ist der jeweilige Bezirk, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes geregelt ist. (2) Zuständigkeitsbereich des Standesamts I in Berlin sind dessen Diensträume.	§ 2 Örtliche Zuständigkeit (1) Zuständigkeitsbereich des Standesamts im Sinne des Personenstandsgesetzes ist der jeweilige Bezirk, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes geregelt ist. (2) Zuständigkeitsbereich des Standesamts I in Berlin sind dessen Diensträume.

§ 3 Notfallbestellung Im Notfall kann die zuständige Aufsichtsbehörde die Wahrnehmung der Geschäfte einer Standesbeamtin oder eines Standesbeamten vorübergehend einer Standesbeamtin oder einem Standesbeamten eines anderen Standesamtes übertragen.	§ 3 Notfallbestellung Im Notfall kann die zuständige Aufsichtsbehörde die Wahrnehmung der Geschäfte einer Standesbeamtin oder eines Standesbeamten vorübergehend einer Standesbeamtin oder einem Standesbeamten eines anderen Standesamtes übertragen.
§ 4 Bestellung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten (1) Die Standesbeamtinnen und Standesbeamten der Bezirke werden vom jeweiligen Bezirksamt und diejenigen des Standesamts I in Berlin von der dafür zuständigen Dienstbehörde auf Widerruf bestellt. (2) Bestellt werden können nur Beamtinnen oder Beamte, die in einem Dienstverhältnis zum Land Berlin oder einer sonstigen deutschen Gebietskörperschaft stehen und die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Laufbahnfachrichtung allgemeiner Verwaltungsdienst, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst besitzen. Daneben können Beamtinnen und Beamte, welche zum Bewährungsaufstieg gemäß § 18 der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (LVO-AVD) vom 5. März 2003 (GVBl. S. 41), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, zugelassen sind, schon während der Einführung in die Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 10 bestellt werden. Tarifbeschäftigte des Landes Berlin können bestellt werden, wenn sie eine vergleichbare Ausbildung gemäß § 8 Absatz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, i. V. m. LVO-AVD oder Verwaltungslehrgang II mit erfolgreichem Abschluss nachweisen können. Darüber hinaus können ausnahmsweise auch Tarifbeschäftigte mit Befähigung zum Richteramt zu Standesbeamtinnen und Standesbeamten	§ 4 Bestellung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten (1) Die Standesbeamtinnen und Standesbeamten der Bezirke werden vom jeweiligen Bezirksamt und diejenigen des Standesamts I in Berlin von der dafür zuständigen Dienstbehörde auf Widerruf bestellt. (2) Bestellt werden können nur Beamtinnen oder Beamte, die in einem Dienstverhältnis zum Land Berlin oder einer sonstigen deutschen Gebietskörperschaft stehen und die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Laufbahnfachrichtung allgemeiner Verwaltungsdienst, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst besitzen. Daneben können Beamtinnen und Beamte, welche im Land Berlin zum Bewährungsaufstieg in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 zugelassen sind, schon während der Einführung in die Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 10 bestellt werden. Daneben können Beamtinnen und Beamte, welche zum Bewährungsaufstieg gemäß § 18 der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (LVO-AVD) vom 5. März 2003 (GVBl. S. 41), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, zugelassen sind, schon während der Einführung in die Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 10 bestellt werden. Tarifbeschäftigte des Landes Berlin können bestellt werden, wenn sie eine vergleichbare Ausbildung gemäß § 8 Absatz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes

bestellt werden. Des Weiteren kann auch ohne ein bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Berlin oder einer sonstigen deutschen Gebietskörperschaft bestellt werden, wer innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Bestellung bereits als Standesbeamtin oder Standesbeamter im Land Berlin tätig war. Die zu Bestellenden müssen über die zur selbständigen Wahrnehmung des Amtes einer Standesbeamtin oder eines Standesbeamten erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und diese in geeigneter Weise nachweisen. Der erstmaligen Bestellung soll eine mindestens sechsmonatige praktische Ausbildung im Standesamt vorausgehen.

(3) Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden. Sie erlischt, wenn die Standesbeamtin oder der Standesbeamte aus der Behörde ausscheidet, die die Bestellung ausgesprochen hat. Im Falle des § 4 Absatz 2 Satz 2 erlischt die Bestellung mit dem Tag, an dem das Verfahren des Bewährungsaufstieges ohne Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt beendet wird.

vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, i. V. m. LVO-AVD oder Verwaltungslehrgang II mit erfolgreichem Abschluss nachweisen können. Darüber hinaus können ausnahmsweise auch Tarifbeschäftigte mit Befähigung zum Richteramt zu Standesbeamtinnen und Standesbeamten bestellt werden. Des Weiteren kann auch ohne ein bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Berlin oder einer sonstigen deutschen Gebietskörperschaft bestellt werden, wer innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Bestellung bereits als Standesbeamtin oder Standesbeamter im Land Berlin tätig war. Die zu Bestellenden müssen über die zur selbständigen Wahrnehmung des Amtes einer Standesbeamtin oder eines Standesbeamten erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und diese in geeigneter Weise nachweisen. Der erstmaligen Bestellung soll eine mindestens sechsmonatige praktische Ausbildung im Standesamt vorausgehen.

(3) Tarifbeschäftigte des Landes Berlin können bestellt werden, wenn sie ein mit einem Diplom abgeschlossenes Studium einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (Fachhochschule) oder einem Bachelorgrad abgeschlossenes Studium an einer Hochschule in einem geeigneten Studiengang nach den jeweils geltenden Vorschriften für den Laufbahnzweig des nichttechnischen Verwaltungsdienstes der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes oder den Verwaltungslehrgang II mit erfolgreichem Abschluss nachweisen können. Tarifbeschäftigte des Landes Berlin können auch bestellt werden, wenn diese seit mindestens fünf Jahren ohne Bestellung zur Standesbeamtin oder zum Standesbeamten in einem Berliner Standesamt tätig sind und an einem Einführungsseminar an der Akademie für Personenstandswesen des Bundesverbandes der Standesbeamtinnen und Standesbeamten oder an einem nach Dauer, Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertigen Einführungsseminar mit Erfolg teilgenommen

	haben. Darüber hinaus können ausnahmsweise auch Tarifbeschäftigte mit Befähigung zum Richteramt zu Standesbeamtinnen und Standesbeamten bestellt werden. (4) Des Weiteren kann auch ohne ein bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Berlin oder einer sonstigen deutschen Gebietskörperschaft bestellt werden, wer innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Bestellung bereits als Standesbeamtin oder Standesbeamter im Land Berlin tätig war. (5) Personen, die nach den Absätzen 1 bis 4 bestellt werden können, müssen über die zur selbstständigen Wahrnehmung des Amtes einer Standesbeamtin oder eines Standesbeamten erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und diese in geeigneter Weise nachweisen. Der erstmaligen Bestellung soll eine mindestens sechsmonatige praktische Ausbildung im Standesamt vorausgehen. (6) Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden. Sie erlischt, wenn die Standesbeamtin oder der Standesbeamte aus der Behörde ausscheidet, die die Bestellung ausgesprochen hat. Im Falle des § 4 Absatz 2 Satz 2 erlischt die Bestellung mit dem Tag, an dem das Verfahren des Bewährungsaufstieges ohne Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt beendet wird.
§ 5 Fortbildungen der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Die Standesbeamtinnen und Standesbeamten sind verpflichtet, an fachbezogenen Fortbildungen regelmäßig teilzunehmen und diese dem Dienstherrn oder Arbeitgeber gegenüber nachzuweisen. Kommen sie dieser Verpflichtung zwei Jahre lang nicht nach, soll ihre Bestellung widerrufen werden.	§ 5 Fortbildungen der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Die Standesbeamtinnen und Standesbeamten sind verpflichtet, an fachbezogenen Fortbildungen regelmäßig teilzunehmen und diese dem Dienstherrn oder Arbeitgeber gegenüber nachzuweisen. Kommen sie dieser Verpflichtung zwei Jahre lang nicht nach, soll ihre Bestellung widerrufen werden.

**§ 6 Betrieb eines zentralen elektronischen
Personenstands- und Sicherungsregisters**

(1) Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) betreibt ein zentrales elektronisches Personenstandsregister im Sinne des § 67 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes und ein zentrales elektronisches Sicherungsregister. Jedes bezirkliche Standesamt führt seine Personenstandsregister gemäß § 3 des Personenstandsgesetzes im zentralen elektronischen Personenstandsregister sowie die gemäß § 4 des Personenstandsgesetzes dazugehörigen Sicherungsregister im zentralen elektronischen Sicherungsregister; gleiches gilt für das Standesamt I in Berlin.

(2) Das LABO stellt sicher, dass die Anforderungen des § 7 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes erfüllt sind und lässt die zentralen technischen Anlagen für das zentrale elektronische Personenstands- und Sicherungsregister nach Maßgabe dieser Verordnung unter Beachtung der jeweils geltenden personenstands- und datenschutzrechtlichen Vorschriften betreiben.

(3) Die Verfahrensverantwortung für die Informations- und Kommunikationstechnik (IT) bezogen auf das zentrale elektronische Personenstands- und Sicherungsregister liegt beim LABO. Die IT-Verfahrensverantwortung umfasst insbesondere den Betrieb und die Weiterentwicklung des Registerverfahrens und die technische Umsetzung der dem LABO von der Leitung der Standesämter gemäß § 7 Absatz 1 und 4 mitgeteilten Zugriffsberechtigungen und Berechtigungsstufen. Das LABO darf nur dann auf Fachdaten zugreifen, wenn dies zur Behebung von Fehlern zwingend erforderlich ist und nur nach Zustimmung der Leitung des Standesamtes.

(4) Für den Betrieb des zentralen elektronischen Personenstandsregisters gelten die §§ 9 bis 14 der Personenstandsverordnung entsprechend.

(5) Elektronisch geführte Sammelakten können auch durch zentrale Speicherung aufbewahrt

**§ 6 Betrieb eines zentralen elektronischen
Personenstands- und Sicherungsregisters**

(1) Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) betreibt ein zentrales elektronisches Personenstandsregister im Sinne des § 67 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes und ein zentrales elektronisches Sicherungsregister. Jedes bezirkliche Standesamt führt seine Personenstandsregister gemäß § 3 des Personenstandsgesetzes im zentralen elektronischen Personenstandsregister sowie die gemäß § 4 des Personenstandsgesetzes dazugehörigen Sicherungsregister im zentralen elektronischen Sicherungsregister; gleiches gilt für das Standesamt I in Berlin.

(2) Das LABO stellt sicher, dass die Anforderungen des § 7 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes erfüllt sind und lässt die zentralen technischen Anlagen für das zentrale elektronische Personenstands- und Sicherungsregister nach Maßgabe dieser Verordnung unter Beachtung der jeweils geltenden personenstands- und datenschutzrechtlichen Vorschriften betreiben.

(3) Die Verfahrensverantwortung für die Informations- und Kommunikationstechnik (IT) bezogen auf das zentrale elektronische Personenstands- und Sicherungsregister liegt beim LABO. Die IT-Verfahrensverantwortung umfasst insbesondere den Betrieb und die Weiterentwicklung des Registerverfahrens und die technische Umsetzung der dem LABO von der Leitung der Standesämter gemäß § 7 Absatz 1 und 4 mitgeteilten Zugriffsberechtigungen und Berechtigungsstufen. Das LABO darf nur dann auf Fachdaten zugreifen, wenn dies zur Behebung von Fehlern zwingend erforderlich ist und nur nach Zustimmung der Leitung des Standesamtes.

(4) Für den Betrieb des zentralen elektronischen Personenstandsregisters gelten die §§ 9 bis 14 der Personenstandsverordnung entsprechend.

(5) Elektronisch geführte Sammelakten können auch durch zentrale Speicherung aufbewahrt

werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Sammelakten vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufbewahrt werden. Die Sammelakten sind nicht Teil des zentralen elektronischen Personenstands- oder Sicherungsregisters. (6) Die Standesämter sind bezogen auf die Führung ihrer elektronischen Personenstandsregister und der zugehörigen elektronischen Sicherungsregister Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2, Datenschutz-Grundverordnung). Das LABO betreibt bezogen auf die in dem zentralen elektronischen Personenstands- und Sicherungsregister für die Standesämter gespeicherten Daten Verarbeitung im Auftrag gemäß Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679. Der IT-Infrastrukturanbieter wird im Unterauftragsverhältnis für das LABO tätig.	werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Sammelakten vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufbewahrt werden. Die Sammelakten sind nicht Teil des zentralen elektronischen Personenstands- oder Sicherungsregisters. (6) Die Standesämter sind bezogen auf die Führung ihrer elektronischen Personenstandsregister und der zugehörigen elektronischen Sicherungsregister Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2, Datenschutz-Grundverordnung). Das LABO betreibt bezogen auf die in dem zentralen elektronischen Personenstands- und Sicherungsregister für die Standesämter gespeicherten Daten Verarbeitung im Auftrag gemäß Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679. Der IT-Infrastrukturanbieter wird im Unterauftragsverhältnis für das LABO tätig.
§ 7 Zugriffs- und Benutzungsregeln (1) Für den Zugriff auf die im elektronischen Personenstandsregister geführten Registereinträge gilt § 14 der Personenstandsverordnung entsprechend. Die Leitung des Standesamtes legt für ihren Bereich die Zugriffsberechtigten und deren Berechtigungsstufen fest. Hierfür wird den Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Berlin in jedem Fall die Zugriffsberechtigung der Berechtigungsstufe C entsprechend § 14 der Personenstandsverordnung gewährt. Die Leitung des Standesamtes teilt dem LABO die Zugriffsberechtigten und deren Berechtigungsstufen nach § 14 Absatz 1 der Personenstandsverordnung sowie etwaige Änderungen unverzüglich mit. Werden die	§ 7 Zugriffs- und Benutzungsregeln (1) Für den Zugriff auf die im elektronischen Personenstandsregister geführten Registereinträge gilt § 14 der Personenstandsverordnung entsprechend. Die Leitung des Standesamtes legt für ihren Bereich die Zugriffsberechtigten und deren Berechtigungsstufen fest. Hierfür wird den Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Berlin in jedem Fall die Zugriffsberechtigung der Berechtigungsstufe C entsprechend § 14 der Personenstandsverordnung gewährt. Die Leitung des Standesamtes teilt dem LABO die Zugriffsberechtigten und deren Berechtigungsstufen nach § 14 Absatz 1 der Personenstandsverordnung sowie etwaige Änderungen unverzüglich mit. Werden die

Sammelakten eines Standesamtes elektronisch gespeichert, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Standesämter dürfen die Gesamtheit der im zentralen elektronischen Personenstandsregister gespeicherten Registereinträge nach Maßgabe des § 67 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes nutzen. Ändernde Zugriffe der nicht registerführenden Standesämter gemäß den Berechtigungsstufen des § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Personenstandsverordnung auf Registereinträge anderer Standesämter sind nicht zulässig. Werden die Sammelakten eines Standesamtes elektronisch gespeichert, darf auf diese durch andere Berliner Standesämter nur zugegriffen werden, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(3) Die Standesämter haben der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion Zugang zu den Registern und Einsichtnahme in die gespeicherten Daten zu gewähren. Das LABO hat der zuständigen Aufsichtsbehörde die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu ermöglichen.

(4) Über die in Absatz 1 genannten Berechtigungen und Berechtigungsstufen hinaus vergibt die Leitung des Standesamtes weitere Berechtigungen für die Administration der Daten, die sich trotz Ablaufs der sich aus dem Personenstandsgesetz ergebenden Fortführungsfristen für Personenstandsregister noch im Standesamt befinden. Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist eines Personenstandsbuches im Standesamt, welches Register mehrerer Jahrgänge enthält, endet erst mit Ablauf der für den letzten Jahrgang geltenden Frist.

(5) Der IT-Infrastrukturanbieter vergibt Berechtigungen für die IT-Infrastrukturbetreuung des zentralen elektronischen Personenstands- und Sicherungsregisters. Die IT-Infrastrukturbetreuung darf auf Fachdaten, beispielsweise zur Bereinigung von

Sammelakten eines Standesamtes elektronisch gespeichert, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Standesämter dürfen die Gesamtheit der im zentralen elektronischen Personenstandsregister gespeicherten Registereinträge nach Maßgabe des § 67 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes nutzen. Ändernde Zugriffe der nicht registerführenden Standesämter gemäß den Berechtigungsstufen des § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Personenstandsverordnung auf Registereinträge anderer Standesämter sind nicht zulässig. Werden die Sammelakten eines Standesamtes elektronisch gespeichert, darf auf diese durch andere Berliner Standesämter nur zugegriffen werden, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(3) Die Standesämter haben der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion Zugang zu den Registern und Einsichtnahme in die gespeicherten Daten zu gewähren. Das LABO hat der zuständigen Aufsichtsbehörde die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu ermöglichen.

(4) Über die in Absatz 1 genannten Berechtigungen und Berechtigungsstufen hinaus vergibt die Leitung des Standesamtes weitere Berechtigungen für die Administration der Daten, die sich trotz Ablaufs der sich aus dem Personenstandsgesetz ergebenden Fortführungsfristen für Personenstandsregister noch im Standesamt befinden. Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist eines Personenstandsbuches im Standesamt, welches Register mehrerer Jahrgänge enthält, endet erst mit Ablauf der für den letzten Jahrgang geltenden Frist.

(5) Der IT-Infrastrukturanbieter vergibt Berechtigungen für die IT-Infrastrukturbetreuung des zentralen elektronischen Personenstands- und Sicherungsregisters. Die IT-Infrastrukturbetreuung darf auf Fachdaten, beispielsweise zur Bereinigung von

Inkonsistenzen, nur nach Zustimmung der Leitung des Standesamtes zugreifen.	Inkonsistenzen, nur nach Zustimmung der Leitung des Standesamtes zugreifen.
§ 8 Vernichtung von Altregistern Werden bei den Standesämtern oder der Aufsichtsbehörde vorhandene Sicherungsregister oder Zweitbücher nach Ablauf der in § 5 Absatz 5 des Personenstandsgesetzes geregelten Fristen nicht durch das Landesarchiv Berlin übernommen, sind diese durch die anbietende Behörde zu löschen oder zu vernichten.	§ 8 Vernichtung von Altregistern Werden bei den Standesämtern oder der Aufsichtsbehörde vorhandene Sicherungsregister oder Zweitbücher nach Ablauf der in § 5 Absatz 5 des Personenstandsgesetzes geregelten Fristen nicht durch das Landesarchiv Berlin übernommen, sind diese durch die anbietende Behörde zu löschen oder zu vernichten.
§ 9 Gebührenfestsetzung (1) Für Amtshandlungen der Standesbeamtinnen oder Standesbeamten werden Gebühren und Auslagen nach dem zu dieser Verordnung anliegenden Gebührenverzeichnis festgesetzt. (2) Bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner oder aus Gründen der Billigkeit können die Standesbeamtinnen oder Standesbeamten Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewähren. (3) Werden die Standesbeamtinnen oder Standesbeamten nur oder überwiegend im öffentlichen Interesse tätig, sind Gebühren nicht festzusetzen.	§ 9 Gebührenfestsetzung (1) Für Amtshandlungen der Standesbeamtinnen oder Standesbeamten werden Gebühren und Auslagen nach dem zu dieser Verordnung anliegenden Gebührenverzeichnis festgesetzt. Unterliegt die Amtshandlung nach Satz 1 der Umsatzsteuer, werden die Kosten (Gebühren und Auslagen) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. (2) Bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner oder aus Gründen der Billigkeit können die Standesbeamtinnen oder Standesbeamten Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewähren. (3) Werden die Standesbeamtinnen oder Standesbeamten nur oder überwiegend im öffentlichen Interesse tätig, sind Gebühren nicht festzusetzen.

Gebührenverzeichnis Alte Fassung Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) vom 2. Juli 2019		Gebührenverzeichnis Neue Fassung Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin [...]	
Eheschließung	Euro	Eheschließung	Euro
1. Prüfung der Ehefähigkeit		1. Prüfung der Ehefähigkeit	
a) bei der Anmeldung der Eheschließung	45	a) bei der Anmeldung der Eheschließung	45
b) bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	45	b) bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	45
c) sofern in den Fällen der Buchstaben a) und b) ausländisches Recht zu beachten ist, pro Ehegatten zusätzlich	45	c) sofern in den Fällen der Buchstaben a) und b) ausländisches Recht zu beachten ist, pro Ehegatten zusätzlich	45
d) bei der Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für ausländische Staatsangehörige	45	d) bei der Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für ausländische Staatsangehörige	45
2. Durchführung der Eheschließung vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt	40	2. Durchführung der Eheschließung vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt	40
3. Vornahme der Eheschließung		3. Vornahme der Eheschließung	
a) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts, ausgenommen Eheschließungen bei lebensbedrohender Erkrankung	80	a) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts, ausgenommen Eheschließungen bei lebensbedrohender Erkrankung	80
b) außerhalb von Amtsräumen oder in Außenstellen des Standesamtes		b) außerhalb von Amtsräumen oder in Außenstellen des Standesamtes	
- je nach Aufwand	75-150	- je nach Aufwand	75-150
c) in geschlossenen Anstalten		c) in geschlossenen Anstalten	
- je nach Aufwand	75-150	- je nach Aufwand	75-150
4. Antrag auf Beurkundung einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe	80	4. Antrag auf Beurkundung einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe	80
zusätzlich pro Ehegattin oder Ehegatte, wenn für sie oder ihn ausländisches Recht zu beachten ist	45	zusätzlich pro Ehegattin oder Ehegatte, wenn für sie oder ihn ausländisches Recht zu beachten ist	45

Namensrechtliche Erklärungen		Namensrechtliche Erklärungen	
5. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften, sofern diese Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung nicht zugleich mit einem Antrag nach den §§ 34, 35 oder 36 des Personenstandsgesetzes abgegeben wird	25	5. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften, sofern diese Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung nicht zugleich mit einem Antrag nach den §§ 34, 35 oder 36 des Personenstandsgesetzes abgegeben wird	25
6. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	15	6. Beurkundung von Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag	15
7. Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung	12	7. Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung	12
		sofern vor Erteilung der Bescheinigung eine Prüfung der Wirksamkeit einer Erklärung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften zu erfolgen hat und kein deutscher Personenstandsregistereintrag existiert, bei der erstmaligen Ausstellung der Bescheinigung zusätzlich	80
8. Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensangleichung	12	8. Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensangleichung	12
9. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Bestimmung der Reihenfolge der Vornamen im Geburtenregister (Vornamensortierung)	12	9. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Bestimmung der Reihenfolge der Vornamen im Geburtenregister (Vornamensortierung)	12
10. Erteilung jeder weiteren Bescheinigung, die gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsschritt hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Nrn. 6 bis 9		10. Erteilung jeder weiteren Bescheinigung, die gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsschritt hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Nrn. 6 bis 9	

Sonstige Amtshandlungen		Sonstige Amtshandlungen	
11. Antrag auf Beurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft	80	11. Antrag auf Beurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft	80
zusätzlich pro Lebenspartnerin oder Lebenspartner, wenn für sie oder ihn ausländisches Recht zu beachten ist	45	zusätzlich pro Lebenspartnerin oder Lebenspartner, wenn für sie oder ihn ausländisches Recht zu beachten ist	45
12. Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt	30	12. Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt	30
13. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Eheregister, dem Lebenspartnerschaftsregister, dem Geburtenregister, dem Sterberegister, den früheren Standesregistern	12	13. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Eheregister, dem Lebenspartnerschaftsregister, dem Geburtenregister, dem Sterberegister, den früheren Standesregistern	12
14. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 1. Juli 1938 bis zum 1. Dezember 1957 angelegten Familienbuch	12	14. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 1. Juli 1938 bis zum 1. Dezember 1957 angelegten Familienbuch	12
15. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 2008 als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch	12	15. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 2008 als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch	12
16. Erteilung einer sonstigen Personenstandsurkunde	12	16. Erteilung einer sonstigen Personenstandsurkunde	12
17. Zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Nrn. 13 bis 16		17. Erteilung einer Bescheinigung über eine Todeserklärung oder Erteilung eines beglaubigten Ausdrucks der elektronisch gespeicherten gerichtlichen Entscheidung	12
18. Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU)2016/1191 (EU-Apostillen-Verordnung; § 1120 ZPO) für die Verwendung einer Personenstandsurkunde im Ausland	12	18. Zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde oder einer Bescheinigung über eine Todeserklärung oder eines beglaubigten Ausdrucks der elektronisch gespeicherten gerichtlichen Entscheidung, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang	

		hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Nummern 13 bis 17	
19. Erteilung einer Auskunft aus oder die Gewährung der Einsicht in		19. Erteilung einer elektronischen Personenstandsbescheinigung	12
a) Personenstandsregister oder Lebenspartnerschaftsregister	6		
b) Sammelakte	12		
20. Entgegennahme eines Antrages auf Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als dem für die Ausstellung zuständigen Standesamt und die Beglaubigung der übermittelten Personenstandsurkunde	6	20. Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU)2016/1191 (EU-Apostillen-Verordnung; § 1120 ZPO) für die Verwendung einer Personenstandsurkunde im Ausland	12
21. Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können		21. Erteilung einer Auskunft aus oder die Gewährung der Einsicht in	
- je nach Aufwand	20-80	a) Personenstandsregister oder Lebenspartnerschaftsregister	6
22. Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	12	b) Sammelakte	12
		22. Entgegennahme eines Antrages auf Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als dem für die Ausstellung zuständigen Standesamt und die Beglaubigung der übermittelten Personenstandsurkunde	6
23. Antrag auf Beurkundung eines Geburtsfalles, der sich im Ausland ereignet hat	80	23. Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können	
sofern ausländisches Recht zu beachten ist	160	- je nach Aufwand	20-80
24. Antrag auf Beurkundung eines Sterbefalles, der sich im Ausland ereignet hat	40	24. Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	12
sofern ausländisches Recht zu beachten ist	80		
25. Beurkundung der Vaterschafts- oder der Mutterschaftsanerkennung	40	25. Antrag auf Beurkundung eines Geburtsfalles, der sich im Ausland ereignet hat	80

		sofern ausländisches Recht zu beachten ist und es sich nicht um ein weiteres Kind gleicher Eltern handelt, für das der Antrag gleichzeitig gestellt wird	160
26. Beurkundung der Zustimmungserklärung zu einer Vaterschaftsanerkennungs- oder Mutterschaftsanerkennungserklärung, soweit sie nicht bereits in der dortigen Erklärung beurkundet wurde	40	26. Antrag auf Beurkundung eines Sterbefalles, der sich im Ausland ereignet hat	40
		sofern ausländisches Recht zu beachten ist	80
27. Beurkundung einer Erklärung, durch welche die Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft widerrufen wird	20	27. Beurkundung der Vaterschafts- oder der Mutterschaftsanerkennung	40
28. Benutzung der Personenstandsregister und Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke - je nach Aufwand	40-200	28. Beurkundung der Zustimmungserklärung zu einer Vaterschaftsanerkennungs- oder Mutterschaftsanerkennungserklärung, soweit sie nicht bereits in der dortigen Erklärung beurkundet wurde	40
29. Suche in der Register- und Urkundensammlung des Standesamtes I	30	29. Beurkundung einer Erklärung, durch welche die Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft widerrufen wird	20
		30. Benutzung der Personenstandsregister und Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke - je nach Aufwand	40-200
		31. Suche in der Register- und Urkundensammlung des Standesamtes I	30
Die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe (§ 17a Absatz 2 des Personenstandsgesetzes) ist gebührenfrei. Für die Nutzung des in den Standesämtern vorhandenen Archivguts sind die in der Anlage zur Landesarchiv-Benutzungsordnung vom 4. März 2008 (ABl. S. 1018)		Die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe (§ 17a Absatz 2 des Personenstandsgesetzes) ist gebührenfrei. Für die Nutzung des in den Standesämtern vorhandenen Archivguts sind die in der Anlage zur Landesarchiv-Benutzungsordnung vom 4. März 2008 (ABl. S. 1018)	

enthaltenen Gebührentatbestände entsprechend anzuwenden.	enthaltenen Gebührentatbestände entsprechend anzuwenden.
---	---

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Personenstandsgesetz (PStG)

§ 2 Standesbeamte

- (1) Beurkundungen und Beglaubigungen für Zwecke des Personenstandswesens werden im Standesamt nur von hierzu bestellten Urkundspersonen (Standesbeamten) vorgenommen. Gleiches gilt für die Ausstellung von Personenstandsurkunden und sonstigen öffentlichen Urkunden. Die Zuständigkeit der Notare, anderer Urkundspersonen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen bleibt unberührt.
- (2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Urkundspersonen sind die Standesbeamten nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Zu Standesbeamten dürfen nur nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignete Beamte und Angestellte bestellt werden.
- (4) Die Funktionsbezeichnung Standesbeamter wird in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 55 Personenstandsurkunden

- (1) Das Standesamt stellt folgende Personenstandsurkunden aus:
 1. aus allen Personenstandsregistern beglaubigte Registerausdrucke,
 2. aus dem Eheregister Eheurkunden (§ 57); bis zu der Beurkundung der Eheschließung im Eheregister können Eheurkunden auch aus der Niederschrift über die Eheschließung ausgestellt werden,
 3. aus dem Lebenspartnerschaftsregister Lebenspartnerschaftsurkunden (§ 58),
 4. aus dem Geburtenregister Geburtsurkunden (§ 59),
 5. aus dem Sterberegister Sterbeurkunden (§ 60),
 6. aus der Sammlung der Todeserklärungen beglaubigte Abschriften.
- (2) Für die Ausstellung der Personenstandsurkunde ist vorbehaltlich des § 67 Absatz 3 das Standesamt zuständig, bei dem der entsprechende Registereintrag geführt wird. Die Personenstandsurkunde kann auch bei einem anderen Standesamt beantragt werden, wenn diesem die hierfür erforderlichen Daten elektronisch übermittelt werden können. Voraussetzung für die elektronische Übermittlung ist, dass das empfangende Standesamt und das den betreffenden Registereintrag führende Standesamt über technische Einrichtungen zur Versendung und zum Empfang elektronischer Daten verfügen und hierfür einen Zugang eröffnet haben.
- (3) Nach Ablauf der in § 5 Abs. 5 festgelegten Fristen für die Führung der Personenstandsregister werden keine Personenstandsurkunden mehr ausgestellt; für die Erteilung von Nachweisen aus diesen Personenstandsregistern sind die archivrechtlichen Vorschriften maßgebend.

Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung - PStV)

§ 41 Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen

- (1) In die Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen und gerichtliche Feststellung der Todeszeit sind nur Ausfertigungen von rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen aufzunehmen. Wurde eine in der Sammlung enthaltene gerichtliche Entscheidung geändert oder aufgehoben, ist auch eine Ausfertigung des Änderungs- oder Aufhebungsbeschlusses aufzunehmen.
- (2) Die Sammlung nach Absatz 1 kann elektronisch geführt werden. Die elektronische Führung erfolgt durch eine ersetzende Digitalisierung der Beschlüsse als Bilddatei. Aus den Beschlüssen können Daten, die zur eindeutigen Identifizierung, zum Auffinden eines Beschlusses und zur Erstellung einer Bescheinigung nach Absatz 3 erforderlich sind, in das elektronische Suchverzeichnis des Standesamts I in Berlin übernommen werden.
- (3) Aus der Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen und gerichtliche Feststellung der Todeszeit erteilt das Standesamt I in Berlin den nach den §§ 62 bis 66 des Gesetzes Berechtigten auf Antrag Bescheinigungen oder beglaubigte Abschriften der Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung oder beglaubigte Ausdrücke der elektronisch gespeicherten gerichtlichen Entscheidung; die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses ist ausreichend.
- (4) Die Absätze 2 und 3 sind entsprechend für das bis zum 31. Dezember 2008 geführte Buch für Todeserklärungen anzuwenden.

§ 46 Familienrechtliche Erklärungen

- (1) Einer Person deren Name oder Geschlechtseintrag geändert worden ist, wird auf Wunsch eine Bescheinigung von dem Standesamt erteilt, das
1. eine Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften entgegengenommen hat,
 2. eine Erklärung nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes, § 1 des Minderheiten Namensänderungsgesetzes oder Artikel 47, 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entgegengenommen hat,
 3. eine Erklärung nach § 45a oder nach § 45b des Gesetzes entgegengenommen hat oder
 4. ein Personenstandsregister führt, aus dem sich eine Namensänderung oder die Änderung des Geschlechtseintrags nach den Nummern 1 bis 3 ergibt.
- (2) Wird eine Erklärung zur Namensführung oder eine andere familienrechtliche Erklärung nach den §§ 41 bis 45b des Gesetzes gegenüber einem Standesamt abgegeben, das für die Entgegennahme nicht zuständig ist, sollen dem für die Entgegennahme zuständigen Standesamt die Erklärungsdaten mit dem Wortlaut der Erklärung bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen nach § 63 elektronisch übermittelt werden.

Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) vom 2. Juli 2019

§ 4 Bestellung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten

(1) Die Standesbeamtinnen und Standesbeamten der Bezirke werden vom jeweiligen Bezirksamt und diejenigen des Standesamts I in Berlin von der dafür zuständigen Dienstbehörde auf Widerruf bestellt.

(2) Bestellt werden können nur Beamtinnen oder Beamte, die in einem Dienstverhältnis zum Land Berlin oder einer sonstigen deutschen Gebietskörperschaft stehen und die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Laufbahnfachrichtung allgemeiner Verwaltungsdienst, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst besitzen. Daneben können Beamtinnen und Beamte, welche zum Bewährungsaufstieg gemäß § 18 der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (LVO-AVD) vom 5. März 2003 (GVBl. S. 41), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, zugelassen sind, schon während der Einführung in die Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 10 bestellt werden. Tarifbeschäftigte des Landes Berlin können bestellt werden, wenn sie eine vergleichbare Ausbildung gemäß § 8 Absatz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, i. V. m. LVO-AVD oder Verwaltungslehrgang II mit erfolgreichem Abschluss nachweisen können. Darüber hinaus können ausnahmsweise auch Tarifbeschäftigte mit Befähigung zum Richteramt zu Standesbeamtinnen und Standesbeamten bestellt werden. Des Weiteren kann auch ohne ein bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Berlin oder einer sonstigen deutschen Gebietskörperschaft bestellt werden, wer innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Bestellung bereits als Standesbeamtin oder Standesbeamter im Land Berlin tätig war. Die zu Bestellenden müssen über die zur selbstständigen Wahrnehmung des Amtes einer Standesbeamtin oder eines Standesbeamten erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und diese in geeigneter Weise nachweisen. Der erstmaligen Bestellung soll eine mindestens sechsmonatige praktische Ausbildung im Standesamt vorausgehen.

(3) Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden. Sie erlischt, wenn die Standesbeamtin oder der Standesbeamte aus der Behörde ausscheidet, die die Bestellung ausgesprochen hat. Im Falle des § 4 Absatz 2 Satz 2 erlischt die Bestellung mit dem Tag, an dem das Verfahren des Bewährungsaufstieges ohne Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt beendet wird.

§ 9 Gebührenfestsetzung

(1) Für Amtshandlungen der Standesbeamtinnen oder Standesbeamten werden Gebühren und Auslagen nach dem zu dieser Verordnung anliegenden Gebührenverzeichnis festgesetzt.

(2) Bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner oder aus Gründen der Billigkeit können die Standesbeamtinnen oder Standesbeamten Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewähren.

(3) Werden die Standesbeamtinnen oder Standesbeamten nur oder überwiegend im öffentlichen Interesse tätig, sind Gebühren nicht festzusetzen.

3. PStRÄndG

Artikel 1 Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

15. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) 1 Das Standesamt stellt folgende Personenstandsurkunden aus:

1. aus dem Eheregister Eheurkunden (§ 57); bis zu der Beurkundung der Eheschließung im Eheregister können Eheurkunden auch aus der Niederschrift über die Eheschließung ausgestellt werden,
2. aus dem Lebenspartnerschaftsregister Lebenspartnerschaftsurkunden (§ 58),
3. aus dem Geburtenregister Geburtsurkunden (§ 59),
4. aus dem Sterberegister Sterbeurkunden (§ 60),
5. aus allen Personenstandsregistern beglaubigte Registerausdrucke,
6. aus der Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Ausdrucke der elektronisch gespeicherten gerichtlichen Entscheidungen.

2 Darüber hinaus stellt das Standesamt aus allen elektronisch geführten Personenstandsregistern Personenstandsbescheinigungen als elektronische Dokumente mit den Daten einer entsprechenden Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- oder Sterbeurkunde nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 aus.

3 Die Vorschriften über Beweiskraft von Personenstandsurkunden sind für elektronische Personenstandsbescheinigungen entsprechend anzuwenden.

“b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Personenstandsurkunde“ die Wörter „und elektronischen Personenstandsbescheinigung“ eingefügt.

Artikel 5 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. November 2022 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2, 14, 15, 16 Buchstabe b und c, Nummer 23 Buchstabe c und Nummer 24 Buchstabe a sowie Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe a und Nummer 11a treten am 1. November 2024 in Kraft.